

# Benutzungsordnung für die Malkurse der Malschule Germering

(Stand 31.07.2020)



## 1. Allgemeines/Beginn des Unterrichtsverhältnisses

Das Unterrichtsverhältnis kommt nach schriftlicher Anmeldung mit Aufnahme des/der Schülers/in durch die Malschule zustande. Mit der schriftlichen Anmeldung werden die Regeln dieser Benutzungsordnung anerkannt. Die Mindestdauer des Unterrichtsverhältnisses beträgt ein Kursjahr. Das Unterrichtsverhältnis endet mit dessen Kündigung (siehe Ziff. 4.) Die Vergabe der verfügbaren (Anm.: die Plätze bereits angemeldeter Schüler\*innen sind nicht verfügbar) Plätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Kind die nötige Reife besitzt und körperlich dazu in der Lage ist, ein Jahr lang kontinuierlich am Unterricht teilzunehmen. Gesundheitliche Einschränkungen des Kindes sind der Leitung der Malschule gegebenenfalls gesondert mitzuteilen. Es wird im Laufe eines Kursjahres auch mit Werkzeugen (wie z. B. Hammer, Heißklebepistole etc.) gearbeitet. Die Malschule übernimmt keine Haftung für Unfälle durch oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Werkzeuge durch die Schüler\*innen. Die Anmeldung erfolgt durch den/die Erziehungsberechtigten schriftlich oder persönlich bei der Malschule Germering (Kontakt: Rathausplatz 1, Tel. 089 89419-190). Der Anmeldungsort ist den örtlichen Informationsblättern und der Presse zu entnehmen.

**Hinweis: Zur Durchführung von Kursen ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Bei weniger Teilnehmer/innen behält sich die Malschule das Recht vor, einzelne Kurse abzusagen, die Kursdauer zu kürzen oder die Gebühr anzuheben.**

## 2. Unterrichtsjahr und Unterrichtszeit

Das Kursjahr geht vom 01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Ferienzeiten der Malschule entsprechen den Schulferien in Bayern. An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen, sowie während der allgemeinen Schulferien, findet kein Unterricht statt. Die Unterrichtseinheit (einmal in der Woche) beträgt 90 Minuten. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungsfällen ist die Lehrkraft der Malschule frühzeitig zu informieren. Schülerinnen und Schüler werden in Gruppen von ca. 15 Teilnehmern unterrichtet. Der Unterricht findet jeweils an einem Werktag am Nachmittag statt.

**Die Malschule weist darauf hin, dass einzelne Malstunden entfallen können (z.B. infolge von Baumaßnahmen oder Erkrankung der Lehrkraft).**

## 3. Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen zur Zeit monatlich 25,00 € zuzüglich einer einmaligen Materialgebühr von jährlich 25,00 €. Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Kursjahres ab dem Kalendermonat März beträgt die einmalige Materialgebühr für das laufende Kursjahr 15,00 €. Die Anmeldegebühr beträgt 15,00 € pro Anmeldevorgang. Die Teilnahmegebühren werden monatlich im Voraus mittels Lastschrift eingezogen (jeweils Anfang eines Monats). Die Anmeldegebühr und die Materialgebühr werden beim ersten Einzug miterhoben.

Ein Fernbleiben des/der Schülers/Schülerin wegen Krankheit oder aus anderen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührentichtung. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Bei einer Abmeldung des Unterrichtsverhältnisses aus wichtigem Grund während des laufenden Kursjahres (siehe Ziff. 4, Abs. 2) werden etwaige im Voraus bezahlte Gebühren zurückerstattet. Eine Gebührenrückerstattung auf Grund von Unterrichtsausfall – z. B. wegen Erkrankung der Lehrkraft – wird grundsätzlich nicht gewährt. Ein Gebührenabzug seitens der Eltern ist nicht zulässig. Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausfalls von Malstunden sind ausgeschlossen.

Bei Nichteinlösung einer Lastschrift im Bankeinzugsverfahren ist das von den Banken hierfür festgelegte Entgelt zu erstatten.

**Hinweis: Die erhobenen Gebühren decken derzeit nicht die jährlichen Ausgaben der Stadt Germering für die Malschule. Gebühreanpassungen sind – zum jeweils nächsten Kursjahr – möglich.**

## 4. Kündigung

1) Die ordentliche Kündigung ist nur zum Ende eines Kursjahres möglich und hat in schriftlicher Form bis spätestens 30. Juni des laufenden Kursjahres zu erfolgen. Entscheidend ist dabei der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Malschule. Erfolgt keine bzw. keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um jeweils ein weiteres Kursjahr. Die Kursgebühren für das Folgejahr sind weiterhin zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

2) Eine Kündigung während des laufenden Kursjahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug, längere Krankheit) möglich. Die Kündigung muss in diesem Falle mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gegenüber der Leitung der Malschule schriftlich erfolgen.

3) Bei disziplinarischen Problemen oder mangelnder Mitarbeit des/der Schülers/Schülerin im Unterricht ist – nach vorheriger schriftlicher Verständigung der Erziehungsberechtigten – eine fristlose Kündigung seitens der Malschule möglich. Die Malschule ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn trotz 2-facher Mahnung Zahlungsrückstände nicht ausgeglichen wurden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Malschule wegen vorzeitiger Beendigung des Unterrichtsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.

4) Die Malschule kann das Unterrichtsverhältnis auch dann mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Malschule aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Kurse nicht mehr abhalten kann (z. B. dauerhafte Erkrankung der Kursleitung; fehlende Räumlichkeiten).

## 5. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Kinder beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Kursleitung und endet mit dem Ende des Unterrichts. Eine Haftung für von Teilnehmer\*innen mitgeführte Geldbeträge und/oder Wertgegenstände kann nicht übernommen werden.

## 6. Schriftform

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen, die von dieser Benutzungsordnung abweichen, bedürfen der Schriftform.

## 7. Werke

Nicht abgeholte Werke können bis 30.09. des darauffolgenden Kursjahres abgeholt werden, anschließend werden sie vernichtet. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche im Hinblick auf Verlust, Beschädigung oder Untergang von Werken sind ausgeschlossen.